



Pet 2-19-08-763-025248

45701 Herten

Wertpapierhandel

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Leerverkäufen jeglicher Art in Deutschland gefordert. Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass Leerverkäufe nur noch stattfänden, um Aktienkurse zu manipulieren. Ein freies spekulatives Handeln von Aktien werde dadurch unmöglich gemacht.

Beim Leerverkauf handele es sich um den Verkauf von Werten (z. B. Aktien), die der Verkäufer nicht habe. Deshalb leide er sich die Wertpapiere gegen eine Leihgebühr und verkaufe sie am Markt, um sie später zu einem niedrigeren Kurs zurückzukaufen.

Die Abschaffung von Leerverkäufen jeglicher Art sei zwingend erforderlich, da diese mittlerweile von etlichen ausländischen Gesellschaften dazu zweckentfremdet würden, eine Rendite für die eigenen Anleger zu erwirtschaften und damit die Kurse von Aktiengesellschaften zu manipulieren. Der ursprüngliche Zweck, nämlich durch den Einsatz ein marktwirtschaftlich gewünschtes Ausgleichsinstrument zu haben, sei in den seltensten Fällen gegeben.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 228 Unterstützer und wurde in 13 Beiträgen diskutiert.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Die europäische Leerverkaufsregulierung ist in der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-LeerverkaufsVO) vom 14.03.2012 (EU-LeerverkaufsVO) sowie vier konkretisierenden Ausführungsvorschriften (Delegierte Verordnung [EU] Nr. 826/2912, Durchführungsverordnung [EU] Nr. 827/2012, Delegierte Verordnung [EU] Nr. 918/2012 und Delegierte Verordnung [EU] Nr. 919/2012) geregelt. Die europäische Leerverkaufsregulierung beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: Verbotsregelungen für ungedeckte Leerverkäufe in Aktien und bestimmten anderen Titeln (Art. 12 ff. EU-LeerverkaufsVO) sowie Transparenzpflichten für Netto-Leerverkaufspositionen für Aktien und bestimmte andere Titel (Art. 5 ff. EU-LeerverkaufsVO).

Für Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien ist ein Zweistufenmodell, bestehend aus einer Meldeschwelle in Höhe von 0,2 %, ausschließlich gegenüber der zuständigen Behörde, und einer Offenlegungsschwelle in Höhe von 0,5 %, bei der neben der Meldung an die Behörde zusätzlich auch eine Veröffentlichung der Netto-Leerverkaufsposition im Bundesanzeiger vorgenommen wird, eingeführt worden.

Für dieses Zweistufenmodell hat sich der europäische Gesetzgeber bewusst entschieden und verschiedene Interessen miteinander abgewogen:

Ab einer Schwelle von 0,2 % sollen die Aufsichtsbehörden einschlägige Positionen aktiv überwachen und überprüfen können, ob Leerverkäufe systemische Risiken verursachen, marktmissbräuchlich eingesetzt werden oder zu Marktstörungen führen könnten. Erst wenn die höher angesetzte Offenlegungsschwelle von 0,5 % erreicht ist, sollen die aggregierten Positionen dem Markt offengelegt werden, so dass auch die anderen Marktteilnehmer Informationen über einzelne signifikante Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien erhalten. Letzteres beruht auf der Erwartung höherer Effizienz und Fairness für



die Mehrheit der Marktteilnehmer. Grundsätzlich erhöhen Leerverkaufspositionen die Effizienz des Preisbildungsprozesses. Aus diesem Grund wurde auf ein vollständiges Verbot von Leerverkäufen verzichtet. Eine Änderung des Melde- und Transparenzsystems wie auch der Verbotsregelungen obliegt dem europäischen Gesetzgeber.

Die Vorgaben der EU-Leerverkaufsverordnung gelten für jedermann und weltweit, so dass es unerheblich ist, ob ein Unternehmen aus der EU oder aus einem Drittstaat einen Leerverkauf tätigt. Die Verbotsregelungen und Transparenzvorgaben gelten auch gegenüber ausländischen Marktteilnehmern. Ein Regulierungsgefälle zwischen deutschen und ausländischen Anlegern besteht damit nicht. Insoweit sind Regelungen zur Beschränkung der Netto-Leerverkaufspositionen ausländischer Marktteilnehmer nicht angezeigt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist unabhängig vom Sitz oder Wohnort des jeweils Handelnden in der Lage, eventuelles manipulatives Verhalten u. a. anhand der Transparenzvorschriften zu identifizieren und erforderlichenfalls einzuschreiten. Dies gilt insbesondere für Fälle der Marktmanipulation. Insoweit bestehen aus Sicht des Petitionsausschusses bereits seit vielen Jahren Verbotsregelungen, welche u. a. das Verbreiten unrichtiger oder irreführender Angaben, die Einfluss auf den Börsenpreis eines Finanzinstrumentes haben können, unter Strafe stellen. Diese Verbotsregelungen wurden durch die überarbeitete EU-Marktmanipulationsverordnung (Verordnung [EU] 596/2014), umgesetzt in deutsches Recht, verschärft. Im Falle einer Marktmanipulation drohen neben Gefängnisstrafen auch empfindliche Geldstrafen in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das mit der Petition verfolgte Anliegen bereits im Wesentlichen umgesetzt ist.